Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/25 4Ob324/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1986

Norm

GelVerkG 1952 §3 Abs1 Z3
UWG §2 D10

Rechtssatz

Der Begriff "Haustaxi" im Zusammenhang mit der Werbung eines Gastwirtes, der über die Konzession für das "Mietwagen - Gewerbe" verfügt, ist nicht irreführend; die angesprochenen Interessenten werden diese Bezeichnung nur dahin verstehen, daß den Gästen des betreffenden Betriebes ein hauseigenes Fahrzeug samt Lenker zur Verfügung steht, dessen sie sich im Bedarfsfall - etwa zur Heimfahrt oder zum Zweck eines Ausfluges - bedienen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 324/85
  Entscheidungstext OGH 25.03.1986 4 Ob 324/85
  Veröff: ÖBl 1986,105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0059205

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at